

**Das Energieversorgungsunternehmen, § 3 Nr. 18 EnWG:
Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung**

von

Ass. iur. Daniela Fietze

unter Mitarbeit von *Dr. Hartmut Kahl*

im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
im Rahmen des Vorhabens „Übergreifendes Energierecht (Strom)“

(Stand: März 2018)

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
B. Empfehlungen	1
C. Einzelerläuterungen	2
I. EnWG: Drei Begriffe, eine Bedeutung.....	3
1. Der EVU-Begriff.....	3
2. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im EnWG	4
3. Der Begriff des Energielieferanten	4
4. Vereinheitlichung: EVU = Energielieferant	5
5. Wahrung der Unbundling-Vorgaben gewährleistet.....	7
II. Gesetzesübergreifende Konsistenzsicherung: Der Versorgerbegriff in EEG und StromStG.....	7
1. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im EEG.....	7
a) EltVU (EEG) = Lieferant	8
b) Belieferung (nur) von Letztverbrauchern?	8
2. Der Versorger im Stromsteuerrecht.....	8
III. Folgeänderungsbedarf	9
1. Die „Netzbetreiber-Alternativen“ des EVU-Begriffs.....	9
a) Variante „Netzbetreiber“	9
b) Sonderfall: Konzessionsrecht.....	10
aa) Qualifizierter Wegenutzungsvertrag, § 46 Abs. 2 EnWG	10
bb) Einfacher Wegenutzungsvertrag, § 46 Abs. 1 EnWG	11
cc) Empfohlene Vorgehensweise	11
2. Definitionskatalog, § 3 EnWG	12
3. Aufführen beider Varianten im Normtext.....	12
a) § 111a EnWG	12
b) § 2 Abs. 1 EnWG	12
IV. Ersetzung „EVU“ durch „Energieerzeuger“: § 50 Nr. 1 EnWG	13
V. § 117a EnWG: Ausnahmeregelung für kleine Akteure.....	13
Anhang 1: Definitionen	15
Anhang 2: Lieferantenpflichten im Energierecht.....	16
Anhang 3: Einordnung des „Energieversorgungsunternehmens“ im EnWG	17

A. Einleitung¹

Im Rahmen des Projekts „Übergreifendes Energierecht (Strom)“ werden in Absprache mit dem Auftraggeber Grundbegriffe des Energie(-wirtschafts)rechts auf ihre Bedeutung und Verwendung hin untersucht. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen, ob die Begriffe aus sich heraus verständlich sind, welche Rechtsfolgen der Gesetzgeber an sie knüpft und ob der Gesetzgeber sie konsistent verwendet.

Mit Blick auf den Begriff des Energieversorgungsunternehmens (EVU) in § 3 Nr. 18 EnWG lag das Hauptaugenmerk der Untersuchung darauf, ob der Begriff als echter Anknüpfungspunkt energiewirtschaftsrechtlicher Pflichten und Rechte fungiert oder lediglich eine „Worthülse“ darstellt, deren Beibehaltung nicht zwingend ist (dazu s.u. C.).

Im Zuge der Frage, inwiefern Ausnahmebedarf von „EVU-Pflichten“ für kleine oder andere schutzwürdige Akteure besteht, wurde auch die Regelung des § 117a EnWG untersucht (dazu s.u. D.).

Hinweis: Zu möglichen Kriterien de lege ferenda für „Lieferung“ und „Lieferant“ und ihrer Leistungsfähigkeit mit Blick auf verschiedene Liefermodelle siehe das gesonderte Papier „Leitbild Lieferung“.

B. Empfehlungen

Es werden die folgenden Änderungen empfohlen:

- Streichung des „EVU“-Begriffs, stattdessen Rückgriff auf Begriff des „Netzbetreibers“ einerseits und des „Elektrizitätslieferanten“ andererseits.
- Dazu müsste der Begriff des Elektrizitätslieferanten (alternativ: des Energielieferanten) in den Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG neu definiert werden.

Hinweis: Der Begriff des Gaslieferanten ist in § 19b EnWG bereits separat definiert. Sofern die im „Diskussionspapier Leitbild Lieferung (Strom)“ dargestellten Erwägungen zum Lieferantenbegriff auch auf den Gaslieferanten zutreffen, könnte ein gemeinsamer Oberbegriff des „Energielieferanten“ geschaffen werden und die bereits vorhandene Definition gestrichen werden. Diese Frage der Übertragbarkeit wurde jedoch bisher nicht untersucht.

- Als Folgeänderung der neuen Begriffsbestimmung müsste der Begriff EVU dort durch den Begriff „Netzbetreiber“ ersetzt werden, wo auf die Netzbetreiber-Alternative des aktuellen EVU-Begriffs abgestellt wird (§§ 20 Abs. 1a EnWG, § 21a Abs. 5 S. 3 EnWG, § 54 Abs. 2 EnWG).

¹ Wir danken Herrn Dr. Wieland Lehnert und Herrn Dr. Florian Wagner von der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) für wertvolle Hinweise bei der Erstellung dieses Papiers.

- Außerdem müsste der Begriff EVU in den Bestimmungen zum Konzessionsrecht ersetzt werden: So könnte in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG auf den „Leitungsbetreiber“, in § 46 Abs. 2, § 48 EnWG auf den „Konzessionsnehmer“ abgestellt werden.
- Die Zusätze „oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens“ in § 3 Nr. 2 EnWG und § 3 Nr. 9 EnWG sollten gestrichen werden.
- In § 2 Abs. 1 und § 111a EnWG müsste jeweils auf beide Alternativen – Energielieferant und Netzbetreiber – abgestellt werden.
- Die Ausnahmeregelung für „kleine EVU“ in 117a EnWG sollte mangels Anwendungsbereichs in dieser Form gestrichen werden. Eine alternative Bagatellregelung für „kleine EVU“ erscheint allerdings grundsätzlich erwägenswert (Ausführungen hierzu in dem separaten Papier zum Lieferbegriff).
- In den zum EnWG ergangenen Verordnungen (Ausnahme: KAV, dazu siehe oben) wird nicht auf den EVU-Begriff, sondern auf eine Vielzahl anderer Begriffe zurückgegriffen – etwa den des Lieferanten, des Netzbetreibers oder des Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Wird ein neuer Begriff des Elektrizitäts-/Energielieferanten eingeführt, könnte eine generelle Bereinigung durchgeführt werden.
- Angleichung EnWG/EEG:
Das EEG verwendet mit dem „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ („EltVU“) in § 3 Nr. 20 EEG 2017 einen dem EVU ähnlichen Begriff. Bestimmendes Merkmal des EltVU ist die Lieferung von Strom – allerdings nur an Letztverbraucher, nicht auch an sonstige Dritte. Zur Angleichung des neu zu schaffenden Elektrizitätslieferanten (EnWG) und des EltVU (EEG) müsste die Belieferung (nur) von Letztverbrauchern als konstitutives Element der Definition des EltVU entfallen. Dass auch weiterhin nur Lieferungen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage belastet werden, lässt sich stattdessen mittels Zusatz „[Lieferungen] an Letztverbraucher“ in den Normen zur EEG-Umlage erreichen.

C. Einzelerläuterungen

Im EnWG werden mit dem Energieversorgungsunternehmen (dazu I.1.), dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (I.2.) und dem Energielieferanten (I.3.) mehrere Begriffe verwendet, die im Kern den gleichen Sachverhalt beschreiben – eine (natürliche oder juristische) Person, die andere mit Energie beliefert. Der Begriff des Energieversorgungsunternehmens ist in seiner derzeitigen Form darüber hinaus veraltet und strukturell auslegungsbedürftig, so dass eine Reduzierung auf die bisherige 1. Variante – die des Energielieferanten – empfohlen wird.

Eine derartige Fokussierung des EVU-Begriffs würde auch zu mehr Konsistenz mit den im EEG (Elektrizitätsversorgungsunternehmen, § 3 Nr. 20 EEG 2017) und im StromStG (Versorger, § 2 Nr. 1 StromStG) verwendeten Begriffen führen (dazu II.).

Der Folgeänderungsbedarf, den eine Änderung des EVU-Begriffs nach sich ziehen würde, ist überschaubar (dazu III.).

I. EnWG: Drei Begriffe, eine Bedeutung

1. Der EVU-Begriff

Nach derzeitiger Rechtslage werden EVU in § 3 Nr. 18 EnWG wie folgt definiert:

„natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen“.²

Diese Rechtslage ist veraltet und strukturell auslegungsbedürftig:

Der EVU-Begriff in seiner jetzigen Form führt mit der Energielieferung und dem Netzbetrieb zwei bedeutende energiewirtschaftliche Tätigkeiten in einem Oberbegriff zusammen. Damit ist er Ausdruck der Energiewirtschaft vor der Liberalisierung, als ein Unternehmen typischerweise Vertrieb und Netzbetrieb (im Falle der großen Verbundunternehmen zudem Erzeugung) vertikal integriert in einer juristischen Person vereinte.³ Er bildet hingegen nicht mehr die Realität der Trennung in unterschiedliche Marktrollen ab, die bei Unternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden⁴ – in Umsetzung der europarechtlichen Unbundling-Vorgaben⁵ – sogar zu einer rechtlichen Entflechtung von Netzbetrieb, Erzeugung und Vertrieb geführt hat.

Darüber hinaus unterliegen Energielieferung und Netzbetrieb jeweils einem eigenen energie(wirtschafts-)rechtlichen Pflichtenbündel. Wird im EnWG oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen der Begriff des EVU verwendet, so muss der Begriff jedes Mal mit Blick auf die konkrete Norm dahingehend ausgelegt werden, welche Variante des Oberbegriffs einschlägig ist.⁶ Insbesondere dort, wo energie(wirtschafts-)rechtliche Pflichten begründet werden, wird deutlich, dass nicht an den Begriff des EVU, sondern an eine dieser beiden konkreten Funktionen als pflichtenbegründendes Merkmal angeknüpft wird. Damit hat aber der Begriff des EVU keine eigenständige Bedeutung.

² Der Verweis auf den Betrieb der Kundenanlage dürfte mit Blick auf die Definition des Energieversorgungsnetzes, § 3 Nr. 16 EnWG, nur deklaratorischer Art sein.

³ Vgl. Boesche in Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1 (Halbband 2), 3. Aufl. 2019, § 3 Rn. 177.

⁴ § 7 Abs. 2 EnWG.

⁵ Art. 9 ff. EitRL.

⁶ Vgl. Boesche in Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1 (Halbband 2), 3. Aufl. 2019, § 3 Rn. 91.

Bsp.: § 5 EnWG

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; (...)

Bsp.: § 20 Abs. 1a EnWG

(...) haben Letztverbraucher von Elektrizität oder Lieferanten Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll (Netznutzungsvertrag).

Dabei knüpft die überwiegende Mehrzahl der „EVU-Pflichten“ an die Lieferung von Energie an, so etwa die Grundversorgungspflicht(en) nach §§ 36 ff. EnWG oder die Transparenzpflichten nach §§ 5, 5a, 40 ff. EnWG.⁷ Es handelt sich also der Sache nach um Lieferantenpflichten. Netzbetreiberpflichten, die an den EVU-Begriff anknüpfen – und nicht an den Begriff „Netzbetreiber“ – gibt es nur in § 20 Abs. 1a, Abs. 1b EnWG.

2. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im EnWG

Der Begriff des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wird im EnWG und der StromGVV verwendet, ohne eigens definiert zu sein.

Hinweis: Die Legaldefinition aus § 3 Nr. 20 EEG 2017 kann nicht herangezogen werden, da das EnWG *lex generalis* zum EEG ist.

Der Begriff des „Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ wird im EnWG nur verwendet, wo es um Energielieferungen geht (§§ 3 Nr. 12 EnWG, 39, 42 EnWG). Auch die StromGVV regelt die Belieferung (von Haushaltskunden) mit Elektrizität. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist also Elektrizitätslieferant. Zwar wird der Begriff des EltVU (EnWG) stets im Zusammenhang mit der Lieferung an Letztverbraucher verwendet (§ 42: Rechnungen an Letztverbraucher, § 39 i.V.m. § 36: Belieferung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung, § 1 Abs. 1 StromGVV). Dies ergibt sich allerdings jeweils aus dem Normtext bzw. dem systematischen Zusammenhang der Regelungen und ist damit kein konstitutives Merkmal des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

Hinweis: Aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich also, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen Stromlieferant ist. Eine Änderung des Wortlauts (hin zum Elektrizitätslieferant) wäre daher nicht zwingend nötig, wird aber empfohlen.

3. Der Begriff des Energielieferanten

Die Rolle des Energielieferanten taucht unter Verwendung vieler unterschiedlicher Begriffe im EnWG und den dazu ergangenen Verordnungen auf: So gibt es allein im EnWG den Begriff des

⁷ Siehe zur Einordnung des EVU im EnWG Anhang 3, zu den Lieferantenpflichten Anhang 2. Netzbetreiberpflichten knüpfen außer in § 20 Abs. 1a, 1b EnWG nicht an den Begriff EVU an, sondern an den des Netzbetreibers.

„Gaslieferanten“⁸, des „Energieförderer“⁹, des „Strom- oder Gaslieferanten“¹⁰ oder auch nur des „Lieferanten“¹¹.

(Im EnWG) legaldefiniert ist allein der „Gaslieferant“ (§ 3 Nr. 19b EnWG: „Natürliche und juristische Person(en), deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“). Eine Definition des (Strom-)„Lieferanten“ wiederum existiert in der StromNZV (§ 2 Nr. 5: „Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist“). Gemeinsam ist diesen Definitionen der Vertrieb von Energie. Verkürzt gesagt wäre mithin Lieferant, wer Strom verkauft. Diese Definition „passt“ systematisch auch mit dem Begriff des Letztverbrauchers in § 3 Nr. 25 EnWG zusammen: Dies sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch *kaufen*.

Hinweis: In diese Richtung deuten auch die europarechtlichen Begriffsdefinitionen: Indem Versorgung einerseits als „Verkauf“ von Energie (Art. 2 Nr. 19 EltRL/Art. 2 Nr. 7 GasRL) und andererseits der „Versorgungsvertrag“ als Vertrag über die Lieferung von Energie (Art. 2 Nr. 32 EltRL) definiert wird, scheint der europäische Gesetzgeber „Versorgung“ als Oberbegriff für Verkauf und Lieferung zu setzen. Während der Verkauf die schuldrechtliche Ebene darstellt, bezeichnet die Lieferung die Erfüllungsebene.

Allerdings weist das Kriterium der „auf den Vertrieb von Energie gerichteten Geschäftstätigkeit“ einige Unschärfen auf, die besonders im Zusammenhang mit neuen Formen der Stromlieferung (etwa durch *Prosumer*) virulent werden können, siehe dazu das gesonderte Papier „Leitbild Lieferung“.

4. Vereinheitlichung: EVU = Energieförderer

Die überwiegende Mehrzahl der bisherigen „EVU-Pflichten“ knüpft an die Lieferung von Energie an, so etwa die Grundversorgungspflicht(en) nach §§ 36 ff. EnWG oder die Transparenzpflichten nach §§ 5, 5a, 40 ff. EnWG.¹² Auch die weiteren im EnWG und seiner Verordnungsfamilie verwendeten Begrifflichkeiten bilden im Kern einen Energieförderer ab. Würde der Begriff des EVU auf den des Energieförderer fokussiert, so könnte in Zukunft ein einheitlicher Begriff verwendet werden.

Hinweis: Zum Umgang mit der Netzbetreiberalternative des aktuellen EVU-Begriffs siehe unten III.1.

Auf den Zusatz „[Vertrieb von Energie] *zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern*“, der in der bisherigen Definition des Gaslieferanten in § 3 Nr. 19b EnWG enthalten ist, kann und sollte dabei verzichtet werden:

Dafür spricht zunächst, dass das EnWG den Zusatz „(Lieferant) von Letztverbrauchern“ (oder (Lieferung) an Letztverbraucher) an vielen Stellen ausdrücklich zusätzlich aufführt – dies wäre

⁸ § 3 Nr. 19b, § 3 Nr. 31b EnWG.

⁹ § 3 Nr. 24a, 24b EnWG.

¹⁰ § 111f Nr. 2 a) cc) EnWG.

¹¹ § 12 Abs. 4 Satz 7, § 20 Abs. 1a, Abs. 1b, § 40, § 41, § 42 EnWG.

¹² Siehe im Einzelnen Anhang 1. Netzbetreiberpflichten knüpfen außer in § 20 Abs. 1a, 1b EnWG nicht an den Begriff EVU an, sondern an den des Netzbetreibers.

nicht nötig, wenn der Lieferantenbegriff schon an sich nur Lieferungen an Letztverbraucher umfasste. Insbesondere bei den Lieferantenpflichten nach dem EnWG (v.a. §§ 40 ff. EnWG) ist der Zusatz „[Lieferant/Lieferung] an Letztverbraucher“ im Gesetzestext explizit aufgeführt.

Hinweis: So käme es bei Einführung einer „weiteren“ Lieferanten-Definition auch nicht zu einer Pflichtenerweiterung – etwa von „reinen Weiterverteilern“. Solange diese keine Letztverbraucher beliefern, gelten die Lieferantenpflichten für sie nicht. In der StromGVV und der NAV wird der Begriff „Lieferant“ nur deskriptiv verwendet, d.h., es werden keine Rechtsfolgen angeknüpft.

Die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 19b EnWG lässt nicht erkennen, ob der Zusatz „zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern“ für die Definition des Gaslieferanten konstitutive Bedeutung haben sollte¹³: Die Definition wurde 2005 „klarstellend im Hinblick auf [ihre Verwendung] im Gesetz“ eingefügt.¹⁴ Verwendet wurde der Begriff allerdings nur in § 20 Abs. 1b EnWG, wo es um den Wechsel des Gaslieferanten geht (inzwischen verwendet: „Lieferant“). Auch in der GasNZV wird er nur in der Überschrift von Teil 9 verwendet; die GasNZV stellt im Übrigen auf den Begriff des Transportkunden (§ 3 Nr. 31b EnWG) ab, der neben dem Gaslieferanten auch den Großhändler (§ 3 Nr. 21 EnWG) und damit auch die oben genannten „Weiterverteiler“ umfasst.

Hinweis: Um zu vermeiden, dass es zwei Definitionen des Gaslieferanten gibt – einmal als Unterfall des hier vorgeschlagenen, „neuen“ Energielieferanten, einmal als bisher schon separat definierten Gaslieferanten, § 3 Nr. 19b EnWG - sollte die Definition in § 3 Nr. 19b EnWG bei Einführung einer Definition des „Energielieferanten“ mangels Relevanz gestrichen werden.

Erweiterung um nicht-rechtsfähige Personen?

Dass nur „natürliche oder juristische Personen“ EVU sein können, wird in der Literatur als wenig geglückt kritisiert: Auch nicht rechtsfähige Einheiten (z.B. kommunale Eigenbetriebe) könnten EVU sein, maßgeblich sei die Ausübung einer „einschlägigen energiewirtschaftlichen Tätigkeit“.¹⁵

Allerdings hätte eine entsprechende Erweiterung des EVU- oder Energielieferantenbegriffs nur wenig Mehrwert: Hinter jeder unselbstständigen Einheit, die „einschlägige energiewirtschaftliche Tätigkeiten“ ausübt, steht eine juristische Person, im Fall der Eigenbetriebe die Kommune. Letztere wird durch das Handeln des Eigenbetriebs berechtigt und verpflichtet;¹⁶ beliefert ein Eigenbetrieb also Kunden mit Elektrizität, so gelten die Lieferantenpflichten für die Kommune.

Auch die BNetzA kann – etwa zur Durchsetzung der Lieferantenpflichten – nur gegen die Kommune als juristische Person ein Verfahren nach §§ 65 ff. EnWG einleiten (vgl. § 66 Nr. 2 EnWG); ebenso, wie im Zivilprozess nur gegen die Kommune geklagt werden kann (§ 50 Abs. 1 ZPO).¹⁷

Im Gegensatz dazu führt die BNetzA in der Liste nach § 5 Satz 2 EnWG (Meldepflicht bei Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität) auch kommunale Eigenbetriebe auf (vgl. z.B. Seite 8 der Liste: „Stadtwerke Metzingen, Eigenbetrieb der Stadt Metzingen“). Angesichts der gesteigerten Selbstständigkeit des Eigenbe-

¹³ Bejahend Theobald, in: Danner/Theobald, Energierecht, 87. EL, § 3 EnWG Rn. 174, ablehnend Boesche, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1 (Halbband 2), 3. Aufl. 2019§ 3 Rn. 97.

¹⁴ BT-Drs. 15/5268, Seite 117.

¹⁵ Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes: EnWG, 3. Aufl. 2015, § 3 Rn. 34; ebenso Schex, in: Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 38; Theobald, in: Danner/Theobald: Energierecht, 87. EL, § 3 EnWG Rn. 142.

¹⁶ Lange: Kommunalrecht, 2013, Seite 895.

¹⁷ a.A. in Bezug auf nicht-rechtsfähige Einheiten Theobald, in: Danner/Theobald, Energierecht, 87. EL, § 3 EnWG Rn. 16: Quintessenz aus §§ 3 Nr. 2, 11 ff., 65 EnWG sei, dass die unselbstständigen Organisationseinheiten als teilrechtsfähig behandelt werden müssten.

etriebs gegenüber der Kommune (Lange: Kommunalrecht, 2013, S. 895) scheint ein auf den Eigenbetrieb bezogenes Kontrollbedürfnis zwar zunächst nachvollziehbar. Allerdings muss auch für den Eigenbetrieb letztlich immer die Kommune eintreten, so dass es – wenn überhaupt – auf deren Leistungsfähigkeit ankäme.

5. Wahrung der Unbundling-Vorgaben gewährleistet

Der Begriff des „integrierten“ EVU, § 3 Nr. 38 EnWG, ist Anknüpfungspunkt für die Unbundling-Vorschriften in §§ 6 ff. EnWG, die die Vorgaben aus Art. 9 ff. EltRL umsetzen. Begriff und Pflichtenbündel sind also europarechtlich determiniert. Würde sich eine Änderung am „einfachen“ EVU-Begriff nach § 3 Nr. 18 EnWG auf den Begriff des „integrierten“ EVU gem. § 3 Nr. 38 EnWG auswirken, müsste gewährleistet sein, dass die Änderungen keine Verletzung europarechtlicher Vorgaben nach sich ziehen.

Der Begriff des „integrierten“ EVU ist jedoch in § 3 Nr. 38 EnWG eigenständig und von der Definition in § 3 Nr. 18 EnWG unabhängig definiert als „ein (...) Unternehmen, (...) das im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität wahrnimmt“.¹⁸

Hinweis: Ein „integriertes Energieversorgungsunternehmen“ liegt also auch vor, wenn Netzbetrieb und Energieerzeugung zusammenfallen. Der Begriff unterscheidet sich insofern vom Begriff des „einfachen“ Energieversorgungsunternehmens gem. § 3 Nr. 16 EnWG („nur“ Lieferung und Netzbetrieb). Ein Rückgriff auf den bisherigen EVU-Begriff anstelle des „integrierten EVU“ wird aus diesem Grund nicht empfohlen.

Etwasige Änderungen am Begriff des „einfachen“ EVU haben damit keine Auswirkungen auf den Begriff des „integrierten“ EVU und die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben aus der EltRL.

II. Gesetzesübergreifende Konsistenzsicherung: Der Versorgerbegriff in EEG und StromStG

1. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im EEG

Eine Aufspaltung des EVU-Begriffs in seine zwei Funktionen würde auch gesetzesübergreifend für mehr Konsistenz sorgen. Denn auch im EEG und im StromStG ist es (effektiv) die Lieferung von Strom, die Pflichten auslöst:

¹⁸ „Ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt“.

a) EltVU (EEG) = Lieferant

Das „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ nach § 3 Nr. 20 EEG 2017 ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert. Die Definition wurde 2012 ins EEG eingeführt und sollte dem EVU-Begriff des EnWG „im Wesentlichen“ entsprechen.¹⁹

Hinweis: Auch der Gesetzgeber (des EEG) betrachtet danach das EVU im Kern als Energielieferanten und die Versorgung als (Be-)Lieferung.

b) Belieferung (nur) von Letztverbrauchern?

EltvU gem. § 3 Nr. 20 EEG 2017 ist (nur), wer Letztverbraucher beliefert. Die Lieferung an sonstige Dritte begründet den Status als EltVU nicht. Zur Begründung führt der Gesetzgeber an, dass nur Lieferungen an Letztverbraucher im Ausgleichsmechanismus des EEG eine Rolle spielen²⁰ - an diese Konstellation wiederum knüpft die EEG-Umlagepflicht nach §§ 60, 60 a EEG 2017 an.

Hinweis: Die Belastung des (damaligen) „Eigenverbrauchs“ mit der EEG-Umlage, § 61 EEG 2017, wurde erst mit dem EEG 2014 eingeführt.

Wollte man die „Versorger“-Begriffe des EEG und des EnWG weiter annähern, so müsste die Belieferung (nur) von Letztverbrauchern als konstitutives Element der Definition des EltVU entfallen. Dass nur Lieferungen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage belastet werden sollen, ließe sich stattdessen mittels Zusatz „[Lieferungen] an Letztverbraucher“ in den Normen zur EEG-Umlage erreichen.

Hinweis: Die Regelungen zur EEG-Umlage (in §§ 58, 60 ff., 74 EEG 2017) enthalten diesen Zusatz bereits.

2. Der Versorger im Stromsteuerrecht

Gemäß § 2 Nr. 1 StromStG ist Versorger derjenige, der Strom leistet. Der Versorgerbegriff orientiert sich an der Definition des EVU.²¹ Eine „Leistung“ im stromsteuerrechtlichen Sinne ist das Zur-Verfügung-Stellen von Strom²² und basiert auf einer vertraglichen Verpflichtung, jemandem Strom zu verschaffen.²³ Der stromsteuerrechtliche Versorger ist mithin Elektrizitätslieferant im energiewirtschaftsrechtlichen Sinne. Eine Fokussierung des EVU-Begriffs auf die Funktion des Energielieferanten würde hier für mehr Konsistenz sorgen.

¹⁹ BT-Drs. 17/6071, Seite 60.

²⁰ BT-Drs. 17/6071, Seite 60.

²¹ BT-Drs. 14/40, Seite 11.

²² Vgl. Generalzolldirektion, Direktion IV, GZ. III B 3 - V 2101/16/10001, DOK 2016/1127310, zitiert in: Generalzolldirektion, Direktion IV, Informationen zu den Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Stromsteuergesetz (Stand: Februar 2017), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/sonstiges/3477>, zuletzt abgerufen am 21.09.2017), Seite 21.

²³ BT-Drs. 14/40, Seite 11.

III. Folgeänderungsbedarf

Hinweis: Der EVU-Begriff wird im EnWG (siehe Aufzählung in Anhang I) und in § 1 KAV verwendet. Die übrigen zum EnWG ergangenen Verordnungen greifen auf andere Begriffe zurück, zum Beispiel den des Lieferanten, des Netzbetreibers, des Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Folgeänderungsbedarf bei Streichung des EVU-Begriffs bestünde daher nicht. Nichtsdestotrotz könnte und sollte insgesamt eine Angleichung vorgenommen werden.

Würde (nicht nur) der Elektrizitätslieferant als Begriff eingeführt, sondern ein „Energieförderer“, so könnte – und sollte – die Definition des „Gaslieferanten“ in § 3 Nr. 19b EnWG gestrichen werden, um zu vermeiden, dass es zwei Definitionen des Gaslieferanten gibt.

1. Die „Netzbetreiber-Alternativen“ des EVU-Begriffs

Der EVU-Begriff nach § 3 Nr. 18 EnWG beinhaltet neben dem Lieferanten noch „natürliche oder juristische Personen, die ein Energieversorgungsnetz betreiben“ (im Folgenden: Netzbetreiber) sowie „natürliche oder juristische Personen, die an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen“ (im Folgenden: Netzeigentümer).

a) Variante „Netzbetreiber“

Wo der EVU-Begriff nach bisherigem Recht in der Variante „Netzbetreiber“ verwendet wird, muss nach Aufgabe des EVU-Begriffs jeweils der „Netzbetreiber“ eingesetzt werden. Dieser ist in § 3 Nr. 27 EnWG definiert als „Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 2 bis 7 und 10“.

Dies betrifft die folgenden Regelungen:

- § 20 Abs. 1a EnWG verpflichtet zur Gewährung und Ausgestaltung des Netzzugangs – dies kann nur der Netzbetreiber (der im Übrigen auch in den anderen Absätzen von § 20 EnWG als Regelungsadressat genannt wird).
- In § 21a Abs. 5 Satz 3 EnWG geht es darum, dass bei einem Verstoß des Regulierungsadressaten gegen die Erlösregulierung – mithin eines Netzbetreibers – Abzüge an den erlaubten Erlösen angesetzt werden können.
- In § 54 Abs. 2 EnWG geht es um die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden bezüglich Energieversorgungsunternehmen, an deren Netze weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind; auch hier sind Netzbetreiber gemeint.

Hinweis: Die in der Praxis auftretende Konstellation, dass eine Kommune als Eigentümerin des Netzes zwar den Netzbetrieb ausgelagert hat, sich aber noch als Netzbetreiber geriert und beispielweise Netzentgelte verlangt, ist keine Frage des EVU-Begriffs: Da Gesetz und Verordnung auf den „Netzbetreiber“ abstellen, nicht auf das „EVU“ (vgl. § 21 EnWG, § 1 ARegV), ist die Frage vielmehr, ob auch der „Nur“-Netzeigentümer als Netzbetreiber auftreten darf.

Denkbar wäre vor diesem Hintergrund der „Auslagerung“ des Netzbetriebs allerdings, die Definition des Netzbetreibers, § 3 Nr. 27 EnWG, um einen Umgehungstatbestand zu ergänzen: Es wäre z.B. denkbar, dass ein Netzeigentümer gerade nur so wenige Pflichten an einen Dritten auslagert, dass dieser Dritte § 3 Nr. 27 EnWG nicht erfüllt - dann wäre keiner der Beteiligten Netzbetreiber und es gäbe keinen Verpflichteten.

Die zusätzliche Aufführung der „Netzeigentümer“ in §§ 20 Abs. 1a, 21a Abs. 5 Satz 3, 54 Abs. 2 EnWG brächte keinen Mehrwert: Solange ein Anspruch gegen den Netzbetreiber besteht, ist ein Anspruch gegen den Netzeigentümer überflüssig.

b) Sonderfall: Konzessionsrecht

§§ 46, 48 EnWG enthalten Regelungen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke des Betriebs von Versorgungsleitungen oder eines Energieversorgungsnetzes. Der Begriff „EVU“ wird in § 46 Abs. 1, Abs. 2 und § 48 verwendet, um den Wegenutzungsberechtigten bzw. den Zahlungsverpflichteten²⁴ der Konzessionsabgaben zu benennen. Es geht hier also gerade nicht um das „Energielieferanten-EVU“, sondern das „Netzbetreiber-EVU“.

aa) Qualifizierter Wegenutzungsvertrag, § 46 Abs. 2 EnWG

In den meisten Fällen dürften der Netzbetreiber und der Netzeigentümer dieselbe Person sein. Es gibt aber in der Praxis Konstellationen, in denen Netzbetreiber und Netzeigentümer auseinanderfallen: So etwa bei den „Pachtmodellen“, bei denen die Kommune Eigentum an den öffentlichen Wegen hat, Netzbetreiber ein Regionalnetzbetreiber ist, Netzeigentümer aber das kommunale Stadtwerk mit eigener Rechtspersönlichkeit ist. In diesen Fällen wird der Konzessionsvertrag regelmäßig mit dem Netzeigentümer abgeschlossen. Um diese Rechtspraxis beibe-

²⁴ Eine gesetzliche Zahlungs„pflicht“ für die Konzessionsabgabe gibt es nicht: Das „Ob“ der Konzessionsabgabenzahlung ergibt sich allein aus einer entsprechenden vertraglichen Regelung im Wegenutzungsvertrag. Die KAV regelt insofern nur die Zulässigkeit und Bemessung von Konzessionsabgaben.

halten zu können, ist es erforderlich, im Rahmen des § 46 Abs. 2 EnWG den Adressaten so zu definieren, dass sowohl der Netzbetreiber als auch der als Eigentümer Verfügungsbefugte umfasst ist. Eine Anreicherung der Netzbetreiber-Definition(en) hingegen empfiehlt sich nicht: Legaldefinitionen sollen verwendet werden, wenn eine Situation in vielen Normen gleichartig ist²⁵ – nicht, um einen Einzelfall „aufzufangen“.

bb) Einfacher Wegenutzungsvertrag, § 46 Abs. 1 EnWG

Nach § 46 Abs. 1 EnWG hat auch ein „Leitungsbetreiber“ einen Anspruch auf Wegenutzung. Eine Leitung ist nicht zwingend Teil eines Netzes und ist für sich genommen kein „Netz“ i.S.d. EnWG²⁶. So hat z.B. ein Anlagenbetreiber, der mittels Stickleitung über einen öffentlichen Weg einen anderen Letztverbraucher versorgen will, einen Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Wegenetzes aus § 46 Abs. 1 EnWG. Für genau diese Konstellationen wurde § 46 Abs. 1 EnWG (vormals § 13 Abs. 1 EnWG) geschaffen²⁷ und wird auch in der Praxis in Anspruch genommen. Dieser Anspruch muss also gewährleistet bleiben – ein Abstellen nur auf Netzbetreiber und Netzeigentümer i.R.d. §§ 46 ff. EnWG scheidet damit aus.

cc) Empfohlene Vorgehensweise

Um der Vielfalt der Konstellationen, die in §§ 46, 48 EnWG abgebildet werden, gerecht zu werden, empfiehlt es sich, in § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG (als Grundvariante) auf den „Leitungsbetreiber“ abzustellen.

In § 46 Abs. 2, § 48 EnWG sollte hingegen auf den „Konzessionsnehmer“ abgestellt werden. Diese Rolle könnte gesondert definiert oder in der Gesetzesbegründung beschrieben werden.

Anpassung (auch) der KAV?

Der bisher bestehende Verweis in § 1 Abs. 1 KAV auf „Energieversorgungsunternehmen i.S.d. § 3 Nr. 18 EnWG“ müsste entsprechend angepasst werden. Allerdings ist die KAV insgesamt noch durch Begrifflichkeiten vor dem Unbundling geprägt (besonders deutlich in § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV: „... der Netzbetreiber... für Lieferungen *seines* Unternehmens...“) und daher reformbedürftig. Eine singuläre Anpassung des § 1 KAV erscheint daher nicht sinnvoll, sondern sie müsste in eine allgemeine Reform der KAV eingepasst werden.

²⁵ Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit(2008) Rn. 363.

²⁶ Vgl. Schau, IR 2007, 122; Schroeder-Czaja/Jacobshagen, IR 2006, 50.

²⁷ Vgl. Hellermann in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 46 Rn. 13.

2. Definitionskatalog, § 3 EnWG

Der EVU-Begriff wird im Begriffskatalog des § 3 EnWG verwendet, um rechtlich unselbstständige Einheiten von EVU in eine Definition miteinzubeziehen:

§ 3 Nr. 9 EnWG (Betreiber von Speicheranlagen):

Natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich sind.

§ 3 Nr. 2 EnWG (Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen):

Natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind.

Da aber der Mehrwert des Zusatzes „rechtlich unselbstständige Organisationseinheit“ nicht erkennbar ist – Verpflichteter wäre immer nur die juristische Person, die die unselbstständige Einheit trägt (vgl. auch § 66 Abs. 2 Nr. 2 EnWG)²⁸ – ließe sich der entsprechende Zusatz ohne Verlust aus den Definitionen streichen.

Alternativ würde eine Streichung des Zusatzes „Energieversorgungs-“ („Natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, ...“) in den jeweiligen Definitionen bewirken, dass nach Verengung des EVU-Begriffs auf den Energielieferanten unselbstständige Organisationseinheiten eines Netzbetreibers nach wie vor unter die jeweilige Definition fielen. An ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit änderte dies jedoch nichts.

3. Aufführen beider Varianten im Normtext

a) § 111a EnWG

§ 111a EnWG verpflichtet EVU zu einem zügigen und umfassenden Umgang mit Verbraucherbeschwerden. Diese können sowohl den Anschluss an das Versorgungsnetz als auch die Belieferung mit Energie betreffen; in § 111a EnWG steht der EVU-Begriff also sowohl für Energielieferanten als auch für Netzbetreiber.

b) § 2 Abs. 1 EnWG

Gemäß § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen „im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 verpflichtet“.²⁹ Während die (Vorgänger)-

²⁸ aA Theobald, in: Danner/Theobald, Energierecht, 87. EL, § 3 EnWG Rn. 16: Quintessenz aus §§ 3 Nr. 2, 11 ff., 65 EnWG sei, dass die unselbstständigen Organisationseinheiten als teilrechtsfähig behandelt werden müssten.

²⁹ Da diese Vorschrift lediglich deklaratorischer Natur ist (Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes: EnWG, 3. Aufl. 2015, § 2 Rn. 8, Säcker, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1 (Halbband 1), 3. Aufl. 2014, § 2 Rn. 2 f.; Theobald in: Danner/Theobald: Energierecht, § 2 EnWG Rn. 8, 10), taucht sie im EVU-Pflichtenkatalog in Anhang 1 nicht auf.

Vorschrift ursprünglich nur für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsunternehmen galt³⁰, wurde sie mit dem EnWG 2005 auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgedehnt.

IV. Ersetzung „EVU“ durch „Energieerzeuger“: § 50 Nr. 1 EnWG

Nach § 50 Nr. 1 EnWG kann die Bundesregierung eine Rechtsverordnung erlassen, in der sie EVU und bestimmte Eigenerzeuger von Elektrizität zur Vorratshaltung bestimmter fossiler Brennstoffe verpflichtet. Eine solche Verpflichtung kann jedoch sinnvollerweise nur für Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken ausgesprochen werden:³¹ Nur diese besitzen Energieerzeugungsanlagen (vgl. § 50 Nr. 1 a.E. „ihre Anlagen“), die durch eine Bevorratung von Brennstoffen bei einer Störung der Brennstoffversorgung die bevorrateten Brennstoffe zur Sicherung der Energieversorgung verwenden können.

Energieerzeuger sind nach aktueller Rechtslage aber gerade keine EVU (dazu schon oben I.2.). Um diesen Widerspruch aufzulösen, sollten als Adressaten einer Rechtsverordnung nach § 50 Nr. 1 EnWG „Betreiber von Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen“ anstelle von EVU genannt werden.

V. § 117a EnWG: Ausnahmeregelung für kleine Akteure

§ 117a EnWG statuiert eine Ausnahme von bestimmten Transparenzpflichten für die Betreiber von kleinen EE- und KWK-Anlagen (elektrische Leistung von bis zu 500 kW).³²

Allerdings läuft die Vorschrift in ihrer aktuellen Fassung leer und sollte daher gestrichen werden: Sie verweist auf § 10 EnWG (Regelungen zum „unabhängigen Transportnetzbetreiber“). Dieser Verweis ist nach allgemeiner Auffassung ein Redaktionsversehen und bezieht sich eigentlich auf § 6b EnWG (Regelungen zur Rechnungslegung und Buchführung) als „funktionalem Nachfolger“ von § 10 EnWG.³³ § 6b EnWG allerdings gilt nur für „integrierte EVU“, § 3 Nr. 38 EnWG sowie Netz- und Speicheranlagenbetreiber. Nun ist aber der Anlagenbetreiber aus

³⁰ Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes: EnWG, 2015, § 2 Rn. 4, 6.

³¹ Bourwieg, in: Britz/Hellermann/Hermes: EnWG, 2015, § 3 Rn. 34, § 51 Rn. 4.

³² § 117a Regelung bei Stromeinspeisung in geringem Umfang:

Betreiber

1. von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt oder

2. von Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt,

die nur deswegen als Energieversorgungsunternehmen gelten, weil sie Elektrizität nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in ein Netz einspeisen oder im Sinne des § 3 Nummer 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, sind hinsichtlich dieser Anlagen von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 ausgenommen. (...) Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber ein vertikal integriertes Unternehmen ist oder im Sinne des § 3 Nr. 38 mit einem solchen verbunden ist. (...)

³³ Knauff in Kment: EnWG, 2015, § 117a EnWG Rn. 1.

§ 117a Satz 1 EnWG kein Netz- oder Speicheranlagenbetreiber.³⁴ Ist er jedoch ein vertikal integriertes Unternehmen³⁵ oder gem. § 3 Nr. 38 EnWG mit einem solchen verbunden, so gilt die Privilegierung aus § 117a Satz 1 EnWG nicht, § 117a Satz 3 EnWG.³⁶

Hinweis: Inwiefern ein Bedarf an Ausnahmeregelungen (vom energiewirtschafts-)rechtlichen Pflichtenkatalog für kleine oder andere schutzwürdige Akteure sinnvoll oder sogar geboten ist, wird im gesonderten Papier zum Lieferantenbegriff diskutiert.

³⁴ Betreibt ein Anlagenbetreiber *zusätzlich* einen (Gas-, vgl. § 3 Nr. 9, 31 EnWG)Speicher, so trifft ihn bereits nach aktueller Rechtslage die Pflicht aus § 6b EnWG – und zwar in seiner Rolle als *Speicheranlagenbetreiber*. § 117a EnWG privilegiert kleine *Speicheranlagenbetreiber* nicht. Ob diesbezüglich ebenfalls Bedarf für Ausnahmeregelungen besteht, wurde im Rahmen dieses Vorhabens nicht geprüft.

³⁵ Gleichzusetzen mit „Vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“, vgl. auch § 10b EnWG, dort ebenso.

³⁶ Hintergrund dieses Leerlaufs ist wohl, dass der Vorgänger von § 6b EnWG nicht nur auf vertikal integrierte EVU anwendbar war, vgl. Knauff, in: Kment: EnWG, 2015, § 117a EnWG Rn. 2.

Anhang 1: Definitionen

Energieversorgungsunternehmen

- **§ 3 Nr. 18 EnWG:** Natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- **§ 3 Nr. 20 EEG 2017:** Jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert.

Netzbetreiber

- **§ 3 Nr. 27 EnWG:** Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 2 bis 7 und 10.
[Elektrizitätsversorgungsnetze, Elektrizitätsverteilernetze, Energieversorgungsnetze, Fernleitungsnetze, Gasversorgungsnetze, Gasverteilernetze, Übertragungsnetze]

Gaslieferant

- **§ 3 Nr. 19b EnWG:** Natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.

(Elektrizitäts-)Lieferant:

- **§ 2 Nr. 5 StromNZV:** Ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist.

Energielieferant

- **§ 2 Nr. 12 EDL-G:** Eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft und deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigt oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt.

Anhang 2: Lieferantenpflichten im Energierecht³⁷

- Grundversorgungspflicht: §§ 36, 38 EnWG.
- Vertragsgestaltung: § 41 EnWG.
- Rechnungsgestaltung: § 40 EnWG.
- Stromkennzeichnung: § 42 EnWG, § 78 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014/2017.
- Informationspflicht über Energieeffizienzdienstleistungen: § 4 EDL-G.
- Meldepflicht nach Lieferantenwechsel, § 20a EnWG.
- Melde- und Nachweispflichten: § 5 EnWG, §§ 71, 74 EEG 2017, § 3 Abs. 1 Nr. 8 MaStRV.

³⁷ Weitere Pflichten bestehen nach der REMIT/REMIT-DVO. Diese Rechtsakte verwenden jedoch eigene, von den Begriffen des EnWG (und EEG) unabhängige Begriffe.

Anhang 3: Einordnung des „Energieversorgungsunternehmens“ im EnWG

Norm	Energielieferant	Netzbetreiber
§ 3		<u>x</u>
§§ 5, 5a	<u>x</u>	
§§ 6, 6a, 6b	<u>Sonderfall „integriertes EVU“</u>	<u>Sonderfall „integriertes EVU“</u>
§ 20 I a, b		<u>x</u>
§ 21 a		<u>x</u>
§ 36 I, II	<u>x</u>	
§ 38	<u>x</u>	
§§ 40 f.	<u>x</u>	
§ 46 II, 48		<u>x</u>
§ 54 II		<u>x</u>
§ 111 III	<u>x</u>	
§ 111a	<u>x</u>	<u>x</u>

§ 2 I	h.M.: Keine durchsetzbaren Verpflichtungen aus § 2 EnWG
§ 50 Nr. 1	Teleogische Auslegung: Adressaten = Energieerzeuger